

Reglement für die vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso

Ingress	Der Vorstand des Berufsverbandes für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (bso) erlässt - gestützt auf Artikel 4, Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 2 der Statuten und auf Antrag der Aufnahme- und Qualitätskommission (AQK), die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen für die vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso.
Ausbildungspartner bso	Artikel 1 Ausbildungsinstitute (AI), die Abschlüsse in den Beratungsformaten Coaching, Supervision und/oder Organisationsberatung anbieten, können mit einer vertraglichen Vereinbarung „Ausbildungspartner bso“ werden, wenn sie den Nachweis erbringen, die Anforderungen des bso zu erfüllen.
Voraussetzung für die vertragliche Ausbildungspartnerschaft	Artikel 2 Eine vertragliche Ausbildungspartnerschaft erfordert ein gemeinsames Grundverständnis von Beratung, wie es der bso in seinen Grundlegendendokumenten formuliert: <ul style="list-style-type: none">- Statuten- Leitbild- Berufsethik- Beratungskodex- Qualitätsreglement- Beratungsformate- Kompetenzprofil
Antrag auf vertragliche Ausbildungspartnerschaft	Artikel 3 Mit dem Antrag auf vertragliche Ausbildungspartnerschaft (Anhang 1) reicht das Institut folgende Dokumentationen ein: <ol style="list-style-type: none">1) Eine ausführliche Beschreibung des Ausbildungskonzepts des Instituts, aus dem die Übereinstimmung mit dem Beratungsverständnis des bso nachvollziehbar wird, sowie die spezifischen Leitideen, Ansätze und Schwerpunkte des Instituts. Dazu gehört auch, das detaillierte Curriculum für die angebotenen Beratungsausbildungen, die formatspezifischen Unterscheidungen und die Beschreibung, wie sich Studierende die im Kompetenzprofil des bso definierten Kernkompetenzen aneignen können und wie diese überprüft werden (Anhang 2 und 3).2) Im Weiteren sind nachzuweisen:<ul style="list-style-type: none">- die minimalen formalen Anforderungen für Ausbildungen (Anhang 4)- die minimalen Aufnahmevoraussetzungen für Studierende (Anhang 4).

3) Zu dokumentieren sind zusätzlich:

- die Anforderungen an die Dozierenden, Lehrsupervidierenden und Prüfenden
- die Regelung für die Anrechnung vorbestehender Kompetenzen (Äquivalenzregelung)
- die Kernelemente der Qualitätssicherung und -entwicklung der angebotenen Ausbildung.

Verfahren

Artikel 4

Das zu einer vertraglichen Ausbildungspartnerschaft bso führende Verfahren gliedert sich in 6 Schritte.

1) Anfrage

- Bereitstellung eines Informationspaketes für AI durch den bso

2) Antrag

- Einreichung einer vollständigen Antragsdokumentation durch ein AI

3) Begutachtung

- Prüfung der Dokumentation durch die „Fachstelle Aufnahme und Qualität“
- Begutachtung des Antrags durch die Aufnahme- und Qualitätskommission, AQK
- Rückmeldung an antragstellendes Institut
- Zwischenentscheid über Abbruch oder Weiterführung des Verfahrens durch beide Parteien.

4) Gespräche

- Gespräche einer Delegation des bso mit Ausbildungsverantwortlichen, Dozierenden und Studierenden des AI vor Ort im Institut.

5) Auswertung, Verhandlung und Entscheid

- Auswertung der Gespräche in den jeweiligen Parteien
- Zusätzliche Verhandlungen bei Bedarf
- Entscheid

6) Vereinbarung

- Abschlussgespräch der Vereinbarung und Unterzeichnung

Vereinbarung über die vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso

Artikel 5

¹ In der „Vereinbarung über die vertragliche Ausbildungspartnerschaft“ (Anhang 5) werden die Rechte und Pflichten beider Parteien festgehalten.

² Die Vereinbarung wird seitens bso von der Leitung AQK und der Geschäftsstelle bso, seitens des Ausbildungsinstitutes von einem Mitglied der Institutsleitung und einer für die Ausbildung verantwortlichen Person unterzeichnet.

³ Eine „vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso“ gilt für fünf Jahre ab Unterzeichnungsdatum. In einem Erneuerungsverfahren kann die Partnerschaft jeweils um fünf Jahre verlängert werden (Anhang 6)

⁴ In Ausnahmesituationen (Leitungswechsel, Neuausrichtung einer Ausbildung, gehäufte negative Rückmeldungen an den bso, Feststellung von Verstössen gegen die Vereinbarung) muss die Vereinbarung, unabhängig von der Fünfjahresfrist, überprüft und neu verhandelt werden.

Kosten des Verfahrens

Artikel 6

¹ Die Kosten des Verfahrens betragen CHF 3000.-

² Der Betrag von CHF 2000.- ist bei Antragstellung zu leisten, die weiteren Kosten nach Schritt 3 des Verfahrensablaufs.

³ Verzichtet eine Ausbildungsinstitution aufgrund der Rückmeldung zu ihrer Antragsdokumentation auf den 2. Teil des Verfahrens (Schritt 4 -6) wird nur der erste Teil des Verfahrens (Schritt 1-3) in Rechnung gestellt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Änderung in Art. 5, Absatz 3 betreffend Gültigkeit wurde vom Vorstand am 26. November 2015 beschlossen und ist auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

August 2017